

Schadensrisiken bei Abbruchsprengungen - Überprüfung und Haftung -



1. Sprengziel

Durch das Abbruchverfahren Sprengen werden Bauwerke oder Bauwerksteile mittels Explosivstoffen in kürzester Zeit teilweise oder vollständig zerteilt, zertrümmert oder zum Einsturz gebracht. Das zu erreichende Ergebnis ist in jedem Einzelfall zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer festzulegen.

2. Haftungsausschlüsse

2.1. Der Auftragnehmer haftet dafür, dass seine Sprengungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Sprengtechnik sorgfältig vorbereitet und durchgeführt werden.

Kann der Auftragnehmer trotz Einhaltung dieser Regeln den Eintritt eines Schadens nicht ausschließen, so ist der Auftraggeber auf die Möglichkeit eines Schadenseintritts schriftlich hinzuweisen.

Lässt der Auftraggeber in Kenntnis dieses Umstandes die Sprengung gleichwohl durchführen, so übernimmt der Auftraggeber die Haftung für die daraus resultierenden Schäden

2.2. Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung für folgende Nebenwirkungen bei Sprengarbeiten:

2.2.1. Erschütterungen

2.2.1.1. Primärererschütterungen

2.2.1.2. Sekundärererschütterungen (durch Aufprall des Sprengobjektes)

2.3. Staubschäden

Eine Haftung für Staubschäden obliegt dem Auftragnehmer nur dann, wenn der Staubschaden als Folge eines anderen Sprengschadens entstanden ist (z.B. zerbrochene Scheiben).

2.4. Schleuderwirkung infolge Aufprall des Sprengobjektes

2.5. Detonationsknall (Schneidladungen)

3. Risikoverteilung

Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Rahmen der von ihm abgeschlossenen Betriebshaftpflichtversicherung. Das Geltendmachen sonstiger Ansprüche ist – ganz gleich aus welchem Rechtsgrund sie hergeleitet werden – ausdrücklich ausgeschlossen. Eine Bescheinigung der Versicherungsgesellschaft wird dem Auftraggeber auf Verlangen zur Verfügung gestellt. Auf Wunsch des Auftraggebers ist der Auftragnehmer bereit, mit dem Versicherer über eine höhere Deckungssumme oder die Abdeckung besonderer Risiken zu verhandeln. Übernimmt der Versicherer das erhöhte Risiko, so trägt der Auftraggeber die daraus resultierenden Mehrkosten

Dem Auftraggeber bekanntgewordene Schäden am Eigentum Dritter müssen dem Auftragnehmer unverzüglich mitgeteilt werden.